

93. 1. Ist der Betrag an Rente, den ein zur Klasse der Unteroffiziere gehöriger Gehaltsempfänger auf Grund des § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes mehr als ein Löhnungsempfänger desselben Dienstgrades bezieht, als eine Rentenerhöhung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 anzusehen?
2. Zur Klasse der Unteroffiziere gehörende Gehaltsempfänger einerseits und Löhnungsempfänger andererseits.
3. Rechtliche Stellung der Unterzahlmeister und der Zahlmeister.

Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen vom 31. Mai 1906, §§ 1, 9, 10, 11, 36, 56.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. November 1911 i. S. Reichsmilitär-fiskus (Bell.) w. R. (Rl.). Rep. III. 591/10.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde am 1. März 1909 nach einer Dienstzeit von 21 Jahren aus dem aktiven Heeresdienste entlassen. Er hatte zuletzt als Unterzahlmeister — mit dem Range eines Feldwebels — die Stellung eines „zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfängers“ im Sinne des § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes. Für ihn hätte daher die Vollrente  $\frac{75}{100}$  des nach dem Reichsbeamtengeetze festzustellenden pensionsfähigen Dienst Einkommens, d. h.  $\frac{75}{100}$  von 2012  $\mathcal{M}$  = 1509,30  $\mathcal{M}$  betragen. Gemäß § 11 des Gesetzes hätte sich deshalb seine Dienstrente bei 21 jähriger Dienstzeit an sich auf  $\frac{59}{100}$  von 1509,30  $\mathcal{M}$  = 890,50  $\mathcal{M}$  belaufen. Wäre er nicht „Gehalts-“, sondern „Löhnungsempfänger“ desselben Dienstgrades gewesen, so hätte die Dienstzeitrente nach den §§ 9 und 11  $\frac{59}{100}$  nur von 900  $\mathcal{M}$  = 531  $\mathcal{M}$  betragen. Der Mehrbetrag für ihn als Gehaltsempfänger berechnet sich demnach auf jährlich 359,50  $\mathcal{M}$ .

Bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Heeresdienste wurde er zum Zahlmeister und damit zum Militärbeamten, also zum Reichsbeamten, mit einem jährlichen Dienst Einkommen von mehr als 2000  $\mathcal{M}$

ernannt. Nach Ansicht des Beklagten hatte deshalb die auf 890,50 *M* festgestellte Dienstzeitrente gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 1 in voller Höhe zu ruhen. Der Kläger verlangte dagegen die Auszahlung jenes Mehrbetrags von 359,50 *M* oder monatlich 29,95 *M*, weil dieser ein „sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß § 10“ ergebender Rententeil im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 sei und deshalb nur nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 b ruhen könne. Gegen den ablehnenden Bescheid des Kriegsministeriums erhob er rechtzeitig Klage. Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine monatliche Rente von 29,95 *M* seit dem 1. September 1909 zu zahlen.

Der Beklagte machte außer dem schon erwähnten Grunde geltend, daß von den 359,50 *M* die Beträge unter  $\frac{21}{100}$  von 900 *M* = 180 *M* auch gemäß der Vorschrift unter 3 b zu ruhen hätten, sodaß an den Kläger in keinem Falle mehr als 179,50 *M* auszuführen sein würden, was der Kläger wiederum in Abrede stellte.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Im Einverständnisse mit den Parteien entschied das Berufungsgericht zunächst über die von der zweiten Frage nicht berührte Teilforderung von jährlich 179,50 *M* durch Teilurteil, und zwar wurde die Berufung des Beklagten insoweit zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und der Kläger mit seinem Teilanspruch abgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Das Berufungsurteil beschäftigt sich als Teilurteil nur mit der Streitfrage, die es im Eingange seiner Entscheidungsgründe zutreffend dahin faßt: ob der Betrag an Rente, den ein Gehaltsempfänger auf Grund des § 10 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes mehr als ein Löhnungsempfänger desselben Dienstgrades bezieht, als eine Rentenerhöhung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 anzusehen ist. Es geht davon aus, daß an sich die Dienstzeitrente des Klägers, da schon sein Zivildienstinkommen allein den Betrag von jährlich 2000 *M* übersteige, nach Satz 1 des § 36 Nr. 3 c zu ruhen habe. Für die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des Satzes 2, daß „die Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben,“ . . . „hierbei außer Ansatz“ bleiben und „nur nach der Vorschrift unter b“ ruhen, untersucht es zunächst den Grund, weshalb in Abs. 1 des § 10 davon die Rede sei, daß „die Vollrente“

sich „erhöhe“ . . . „für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen“, und zwar „um  $\frac{75}{100}$  der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen“, während in Absatz 2 nur ausgesprochen werde, für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörigen Gehaltsempfänger „betrage“ die Vollrente  $\frac{75}{100}$  des nach dem Reichsbeamtengefeße festzustellenden Dienstinkommens. Es findet ihn darin, daß es Fälle gebe, in denen die Vollrente für Löhnungsempfänger höher als für Gehaltsempfänger desselben Dienstgrades sei, Fälle, auf die sich der zweite Satz des Abs. 2 des § 10 beziehe. In denjenigen Fällen aber, in denen die Rente der Gehaltsempfänger mit  $\frac{75}{100}$  des Beamteninkommens höher als die Vollrente der Löhnungsempfänger desselben Dienstgrades sei, bedeute die in § 10 Abs. 2 getroffene Regelung in Wirklichkeit eine Erhöhung der Vollrente. Denn die Vollrente aus § 9 würde für den Kläger nur 900 *M* betragen, während sich die für ihn nach § 10 Abs. 2 zugrunde zu legende auf 1509,<sup>30</sup> *M* belaufe. Aus dieser Erhöhung der Vollrente ergebe sich nach der Berechnung im Eingange des Tatbestandes ein Rententeil von 359,<sup>50</sup> *M*, den der Kläger nicht beziehen würde, wenn § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 auf ihn unanwendbar wäre.

Im weiteren führt das Berufungsgericht aus, schon in der Regierungsvorlage sei in Abs. 3 und 4 des § 10 die Besserstellung der Löhnungs- und Zulagenempfängers (jetzt Abs. 1) sowie die der Gehaltsempfänger (jetzt Abs. 2) vorgesehen gewesen und in der Begründung damit gerechtfertigt worden, daß ein Bedürfnis bestehe, die Rente für diese Unteroffiziere, die lange gedient hätten, „höher zu bemessen“. Hätte das Gesetz wirklich den aus Abs. 2 des § 10 sich ergebenden Mehrbetrag an Rente im Gegensatz zu dem aus Abs. 1 sich ergebenden Mehrbetrag unberücksichtigt lassen wollen, so wäre der nächstliegende und einfachste Weg zur Klarstellung dieses Willens der gewesen, im § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 nicht schlechthin den ganzen § 10, sondern nur dessen ersten Absatz zu erwähnen, und zwar um so mehr, als der § 56, auf den des § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 gleichfalls verweise, nur auf den ersten Absatz des § 10 Bezug nehme. Im Gegensatz zu der Meinung des Beklagten, der aus dieser Fassung des § 56 gerade den Schluß ziehe, daß auch in § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 nur der erste Absatz des § 10 gemeint sei, sei aus

der verschiedenen Fassung des § 36 und des § 56 gerade zu entnehmen, daß das Gesetz in jenem nicht nur auf den ersten Absatz, sondern auf den ganzen § 10 habe Bezug nehmen wollen. Sodann kämen auch nach der Darstellung des Beklagten bei der Marine, auf die sich der § 56 beziehe, nur wenige Gehaltsempfänger aus der Klasse der Unteroffiziere in Betracht, und es möge sich daher erklären, daß das Gesetz ihrer in § 56 nicht besonders gedacht habe. Auch in der Begründung und im Kommissionsberichte zu § 56 sei ihrer keine Erwähnung getan. Keinesfalls könne die in diesem Paragraphen für die Marine gegebene Sondervorschrift von ausschlaggebender Bedeutung für die Auslegung des alle Unterklassen des Heeres, der Marine und der Schutztruppen betreffenden § 36 sein. Zu einer Erörterung der Frage, ob das Gesetz nur den Mehrbetrag aus § 10 Abs. 1 oder auch den aus § 10 Abs. 2 neben dem Einkommen von 2000 M gewähren wolle, sei es in der Kommission des Reichstages nicht gekommen. Wenn in Äußerungen von Abgeordneten die „Zulagen“ und „Löhnungszuschüsse“ besonders hervorgehoben worden seien, so folge daraus nicht, daß der den Gehaltsempfängern zukommende Mehrbetrag habe unberücksichtigt bleiben sollen.

Das Gericht erklärt nach alledem keinen Anlaß zu finden, die ausdrücklich in § 36 Abs. 1 Nr. 3 c erfolgte Verweisung auf den ganzen § 10 dahin einzuschränken, daß nur der erste Absatz dieses Paragraphen vom Gesetze gemeint sei.

Diese Auslegung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht frei von Rechtsirrtum.

Nach dem unter der Überschrift „Anspruch auf Rente“ stehenden § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 haben „Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren“ . . . „beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit“, die sonst nach Abs. 1 und 2 eine der Voraussetzungen für den „Anspruch auf eine Rente (Militärrente)“ bildet, „Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.“

Unter der Überschrift „Betrag der Rente“ schreibt sodann der § 9 vor:

„Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900	ℳ	(Vollrente)
Sergeanten	720	"	"
Unteroffiziere	600	"	"
Gemeine	540	"	"

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebühnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Maße der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).“

Der § 10 fährt fort:

„Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um  $\frac{75}{100}$  der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter beim Kadettenkorps, beträgt die Vollrente  $\frac{75}{100}$  des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 festzustellenden pensionsfähigen Dienst Einkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrades höher, so wird diese gewährt.“

Es folgt der hier unmittelbar zur Anwendung kommende § 11:

„Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs,  $\frac{60}{100}$  der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um  $\frac{3}{100}$  der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.“

Hieraus ergibt sich zunächst folgendes: Nachdem der § 1 grundsätzlich bestimmt hat, welchen Personen der Unterklassen des Reichsheeres und unter welchen Voraussetzungen überhaupt ein Anspruch auf „Rente“ — in der früheren Gesetzgebung „Pension“ genannt — gewährt wird, worüber dann in den §§ 2—8 das Nähere verordnet wird, verhalten sich die §§ 9 flg. über den „Betrag der Rente“. Daß hier die Ausdrücke „Betrag“ und „beträgt“ durchaus als technische

gewählt und behandelt sind, erhellt nicht nur aus der Überschrift der §§ 9—12, sondern auch aus dem Gegensatz zwischen dem „Anspruch auf Rente“ an sich, wie ihn der § 1 den dort bezeichneten Personen zuspricht, und dem „Betrag“ nach den §§ 9—12. Schon hiernach ist davon auszugehen, daß die Fassung „die Vollrente erhöht sich“ in Abs. 1 des § 10 etwas anderes bedeutet und bedeuten soll als die Fassung „beträgt die Vollrente“ in Abs. 2 desselben Paragraphen. Und nach der sprachlichen Bedeutung der gebrauchten Worte neben und in Verbindung miteinander kann nur angenommen werden, daß mit dem Worte „beträgt“ der regelmäßige Satz bezeichnet werden soll, der unter den in den einzelnen Absätzen angegebenen Voraussetzungen gewährt werden soll, während mit der Wendung „die Vollrente erhöht sich“ in § 10 Abs. 1 eine Steigerung des regelmäßigen Satzes beim Vorliegen der dort bestimmten besonderen Voraussetzungen ausgedrückt werden soll, aber ohne daß dadurch die Art der Berechnung der die Grundlage bildenden Rente geändert würde.

Deutlicher tritt dies hervor, wenn man den sachlichen Unterschieden nachgeht, auf denen die verschiedenartige Bemessung der einzelnen Rentenätze beruht. Hierbei ist zur Klarstellung des Unterschieds von der in Absatz 2 des § 10 bezeichneten Gruppe von Rentenberechtigten auszugehen, den „zur Klasse der Unteroffiziere gehörigen Gehaltsempfängern“. Dies sind, wie schon der Wortlaut ergibt, diejenigen Angehörigen des Unteroffizierstandes, die nach dem Etat „Gehalt“, nicht „Lohnung“ beziehen, wie sie jetzt in der „Besoldungsordnung IV (Unteroffiziere), Beilage IV zum Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, unter A b „Unteroffiziere als Gehaltsempfänger“ aufgeführt sind. Dort sind auch die „Unterzahlmeister“ genannt und ein Überblick über die Angehörigen dieser Gruppe, zu denen unter andern auch die Unterinspektoren bei den Proviantämtern, den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen und den Lazaretten gehören, lehrt, daß es sich hier vorzugsweise um solche Personen handelt, deren Dienst sich im Grunde als Beamtendienst darstellt, deren Zugehörigkeit zu den „Personen des Soldatenstandes“ (§§ 4 und 5 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und das diesem beigelegte Verzeichnis der Personen des Soldatenstandes), statt zu den „Militärbeamten“ (ebenda Verzeichnis B) nur auf bestimmten militärischen Rücksichten beruht. Eben deshalb be-

mißt hier das Gesetz die Vollrente nach dem höchsten zulässigen Satze des Ruhegehalts eines Reichsbeamten, nämlich  $\frac{76}{100} = \frac{45}{60}$  des zuletzt bezogenen Dienstinkommens. Betrifft aber der § 10 Abs. 2 die Gehaltsempfänger, die zur Klasse der Unteroffiziere gehören, so muß der § 9 sich als Gegensatz auf die zu dieser gehörigen Löhnungsempfänger beziehen, also diejenigen, die neben dem zur Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse bestimmten Geldbetrage noch Naturalverpflegungsgebühren und der Regel nach auch Bekleidung erhalten. Bei dieser Gruppe, der vor allem auch die zahlreichste Klasse, die Gemeinen, angehört, geht das Gesetz von festen Sätzen für die einzelnen Dienstgrade aus und berücksichtigt die Verschiedenheit der einzelnen Dienststellungen und die Höhe der zuletzt wirklich bezogenen Löhnung und Naturalverpflegungsgebühren im allgemeinen nicht. Eine Ausnahme hiervon macht nur Abs. 1 des § 10 „für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen“, indem er bestimmt, daß sich die Vollrente um  $\frac{76}{100}$  der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen „erhöhe“. Aber gerade hierdurch wird bestätigt, daß es sich im allgemeinen bei der Vorschrift des § 9, als dessen Ergänzung sich der Abs. 1 des § 10 schon nach seiner äußeren Stellung im Gesetze darstellt, um die Bemessung der Vollrente für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörigen Löhnungsempfänger handelt. Es sollen eben bei den in § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen, obgleich sie zu den Löhnungsempfängern gehören, doch ausnahmsweise gewisse, zuletzt bezogene Löhnungszuschüsse und Zulagen bei Bemessung der Vollrente besonders berücksichtigt werden, und zwar, ebenso wie nach dem folgenden Abs. 2 die Vollrente für die der Klasse der Unteroffiziere angehörigen Gehaltsempfänger überhaupt berechnet wird, mit  $\frac{76}{100}$  der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse und Zulagen der angegebenen Art. Es handelte sich dabei zur Zeit der Erlassung des Gesetzes um Angehörige des Unteroffizierstandes in besonderen Stellungen, wie die Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeter, die inzwischen durch die Befolungsordnung IV zum Gesetze vom 15. Juli 1909, weil ihre Stellung der der Offiziere angenähert worden ist, als „Obermusikmeister“ und „Musikmeister“ in die Klasse der Gehaltsempfänger versetzt worden sind, ferner die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren, die Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinen-

gewehrabteilungen usw. Vgl. § 10 Abs. 3 des Entwurfs zum Mannschaftsverorgungsgesetze. Die Sondervorschrift des Absatzes 1 des § 10 des Gesetzes bezieht sich demnach auf Angehörige der Klasse der Unteroffiziere, die eine gewisse Mittelstellung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Militärbeamten einnehmen. Immerhin überwog bei ihnen die soldatische Stellung und deshalb erhielten sie zu der Löhnung ihrer Dienstgrade nur wegen der Besonderheit ihrer Leistungen bestimmte als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Hieraus erhellt folgendes: Das Gesetz hat den Betrag der Rente für die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörigen Personen des Soldatenstandes nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, für die Löhnungsempfänger nach festen, im Gesetze zahlenmäßig bezeichneten Sätzen, für die Gehaltsempfänger in derselben Weise wie der höchste zulässige Ruhegehaltsfuß zu berechnen wäre, wenn diese nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensioniert würden. Der § 9 und der § 10 Abs. 2 des Gesetzes enthalten demnach zwei völlig verschiedene Arten der Rentenberechnung für die dort bezeichneten beiden großen Gruppen der zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Rentenberechtigten. Beide stehen selbständig nebeneinander und die Berechnung der Rente nach Abs. 2 des § 10 stellt sich nicht als eine bloße Erhöhung der Rentensätze des § 9 dar. Eine solche bildet vielmehr nur, und zwar aus den vorher erörterten Gründen, die auch vom Gesetze gerade so bezeichnete Erhöhung der Vollrente aus § 9 nach Maßgabe der von dem Berechtigten zuletzt bezogenen pensionsfähigen „Löhnungszuschüsse“ und „Zulagen“ gemäß § 10 Abs. 1.

Dieses Ergebnis wird in vollem Maße auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. In dem Entwurfe des Bundesrats war der Inhalt der §§ 9 und 10 des Gesetzes in einem Paragraphen, dem § 10, enthalten, und die einzelnen Absätze hatten folgende Reihenfolge: auf die beiden ersten Absätze, wie sie der § 9 des Gesetzes enthält, folgte als Absatz 3, wenn auch in anderer Fassung, der Abs. 1 des jetzigen § 10, als Abs. 4 der Abs. 2 des § 10 und endlich als Abs. 5 der Abs. 3 des jetzigen § 9 (vgl. Druckfachen des Reichstages 1905/1906 Nr. 14 S. 5). Der einheitliche § 10 des Entwurfs zeigte also folgendes Bild: Im Abs. 1



wurden für die erste und zahlreichste Hauptgruppe der zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes, die Löhnungsempfänger, die Säge der Vollrente, nach den verschiedenen Dienstgraden bemessen, bestimmt. Der Abs. 2 ergänzte lediglich diese Vorschrift durch die Bestimmung, daß für den Rentenanspruch der Dienstgrad maßgebend sei, dessen Gehührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen habe. Im Abs. 3, der, wie erwähnt ist und noch zu erörtern sein wird, seinem Inhalte nach trotz der veränderten Fassung mit dem Abs. 1 des § 10 des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmte, folgte, durchaus sachgemäß, die Hinzufügung einer Maßgabe für eine bestimmte Sondergruppe der zur Klasse der Unteroffiziere gehörigen Löhnungsempfänger, die also in der Hauptsache unter die allgemeine Vorschrift des Abs. 1 fielen, dergestalt, daß hiernach nur gewisse Erhöhungen der nach Abs. 1 zu gewährenden Rente auf Grund der von dem Rentenberechtigten zuletzt bezogenen pensionsfähigen Löhnungszuschüsse und Zulagen eintreten sollten. Der Abs. 3 stand hiernach mit dem durch Abs. 2 ergänzten Abs. 1 in engster Verbindung, und dies fand durch ihre Aufeinanderfolge innerhalb desselben Paragraphen auch äußerlich seinen Ausdruck. Erst hieran schloß sich der Abs. 4, mit dem der Entwurf nunmehr zur Regelung der Rentenbezüge der zweiten Hauptgruppe der zur Klasse der Unteroffiziere gehörigen Personen des Soldatenstandes, der Gehaltsempfänger, überging, eine Regelung, die nach einem andern Grundsatz als die der Bezüge der Löhnungsempfänger erfolgte. Den Schluß bildete in Abs. 5, ganz naturgemäß, die für beide Hauptgruppen von Rentenberechtigten geltende Festsetzung der Berechnung der sog. Teilrenten bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit im Gegensatz zu der in den vier ersten Absätzen behandelten Vollrente.

Nach dieser Anordnung des Stoffs in dem Entwurfe konnte somit kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung der Vollrente in Abs. 4 des § 10, die dem Abs. 2 des § 10 des Gesetzes selbst entspricht, keine Erhöhung der nach Abs. 1 zu berechnenden Vollrente darstellen sollte und tatsächlich darstellte, daß sie vielmehr vollständig selbständig auf einer Grundlage erfolgte, die von der für die Vorschriften des Abs. 1 maßgebenden durchaus abwich.

Die Kommission des Reichstages, deren Fassung schließlich Gesetz

geworden ist, änderte bei ihrer ersten Lesung des Entwurfs an dessen § 10 sachlich nur dessen Abs. 3, der dahin lautete:

„Die Vollrente erhöht sich für die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter um  $\frac{76}{100}$  des zuletzt bezogenen Löhnungszuschusses, die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren um  $\frac{76}{100}$  der zuletzt bezogenen Dienstzulage, die Büchsenmacher der Maschinengewehrabteilungen um  $\frac{76}{100}$  der zuletzt bezogenen pensionsfähigen Zulage.“

Die Änderung bezweckte nur eine allgemeine Bezeichnung der betreffenden Rentenberechtigten, wie sie jetzt der entsprechende Abs. 1 des § 10 des Gesetzes selbst enthält. Der hierauf bezügliche Antrag war lediglich damit begründet, „daß man bei seiner Annahme außer den im Gesetzentwurfe jetzt angeführten Zuschüssen usw. der Stabshoboisten, Registratoren, Büchsenmacherunteroffiziere usw. künftig auch solche Zulagen berücksichtigen könne, welche durch den Etat als pensionsfähig bezeichnet würden, wie dies z. B. bei den Handwerksmeistern in Frage kommen könne“. Vgl. a. a. D. S. 116. Eine wesentliche materielle Änderung des Abs. 3 des Entwurfs enthielt demnach die angenommene anderweite Fassung nicht. In der zweiten Lesung wurde dann aber nach den Vorschlägen der Redaktionskommission noch beschlossen, den § 10 des Entwurfs in zwei Paragraphen zu trennen, und zwar die Absätze 1, 2 und 5 des § 10 des Entwurfs als § 9 zusammenzufassen, als § 10 aber den in der ersten Lesung abgeänderten Abs. 3 und den Abs. 4 aufzunehmen. Gründe für diese Änderung ergibt der Kommissionsbericht nicht. Vgl. a. a. D. S. 116 und 117. Vermutlich hat man damit lediglich von § 9 ab eine Übereinstimmung der Zahlen der einzelnen Paragraphen mit dem Bundesratsentwurfe wiederherstellen wollen, nachdem § 4 der Vorlage gänzlich gestrichen war. Vgl. a. a. D. S. 233.

Diese Verschiebung des Inhalts des ursprünglich einheitlichen § 10 des Entwurfs und seine Verteilung auf zwei Paragraphen hat aber jedenfalls den Erfolg gehabt, daß es den Anschein gewonnen hat, als wenn § 9 des Gesetzes mit seiner Festsetzung der Vollrente für die Löhnungsempfänger die grundlegende Bestimmung für die Berechnung des Betrages der Rente überhaupt enthielte, der gegenüber § 10 nur die Vorschrift über eine Änderung dieser Berechnung, insbesondere über die Erhöhung der Sätze des § 9 in den dort

bezeichneten besonderen Fällen zusammenfaßte. In Wahrheit enthält jedoch, wie dargelegt, der § 9 nur die Regelung der Vollrente für die eine Hauptgruppe der Rentenberechtigten, und in § 10 sind unzweckmäßigerweise in den beiden Absätzen Bestimmungen über eine wirkliche Erhöhung dieser Vollrente und die völlig selbständige Ordnung der Art der Berechnung der Vollrente für die zweite Hauptgruppe der Rentenberechtigten zusammengestellt, sodaß Irrtümer wie der, dem der Kläger verfallen ist, allerdings leicht entstehen können.

Auf dieser Grundlage ergibt sich die richtige Auslegung der streitigen Vorschrift, des § 36 Abs. 1 Nr. 3 c Satz 2 *W.B.*, ohne weiteres von selbst.

Nach § 36 ruht

„das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9—11) . . . 3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:“ . . .

„c. Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildienst Einkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 *M* übersteigen.“

Es folgt der streitige Satz 2:

„Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansaß und ruhen nur nach der Vorschrift unter b.“

Außer Ansaß sollen demnach nur bleiben die aus der Erhöhung der Vollrente sich ergebenden Rententeile, die der § 10 und der § 56 bestimmen. Wenn man zunächst von der letzten Bestimmung, auf die nachher noch einzugehen sein wird, absieht, so ist damit schon nach dem oben dargelegten Gebrauche des Wortes „erhöhen“ in bezug auf die Vollrente als eines durchaus technischen Ausdrucks die Auslegung gegeben, wonach sich die Bestimmung des zweiten Satzes nur auf die wirkliche „Erhöhung“ der Vollrente, wie sie der Abs. 1 des § 10 behandelt, also die aus der Berücksichtigung der dort bezeichneten Löhnungszuschüsse und Zulagen sich ergebende Steigerung des nach § 9 zu berechnenden Rentensatzes für Löhnungsempfänger, bezieht, dagegen nicht auf die nach Abs. 2 auf völlig anderer Grundlage berechnete Rente für Gehaltsempfänger. Gerade weil die Bedeutung des Wortes „Erhöhung“ in Verbindung mit dem Inhalte

des § 10 Abs. 1 bei genauer Betrachtung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen konnte, brauchte das Gesetz in § 36 Abs. 1 Nr. 3c Satz 2 hinter „§ 10“ nicht noch ausdrücklich einzuschalten „Abs. 1“, da in Abs. 2 des § 10 eine „Erhöhung der Rente“ überhaupt nicht behandelt wurde.

Ein Bedenken könnte hiergegen allerdings daraus hergeleitet werden und ist auch vom Kläger daraus hergeleitet worden, daß der § 36 Abs. 1 Nr. 3c Satz 1 lediglich dahin lautet, daß die sog. Dienstzeitrenten ruhen, „soweit als Dienst Einkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 *M* übersteigen“. Man könnte hieraus folgern, daß für dieses Ruhen nur maßgebend sein sollte eine Berechnung der Rente des Berechtigten, wie sie nach § 9 vorzunehmen wäre, auch wenn sie nach der letzten Dienststellung des Berechtigten als Gehaltsempfängers in Wirklichkeit nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes bewirkt werden müßte. Man könnte dann meinen, auf diesem Wege dazu zu gelangen, den aus einer solchen Berechnung der Rente sich ergebenden Mehrbetrag gegenüber einer Bemessung nach § 9 dennoch als Erhöhung der Rente anzusehen und so die vom Kläger angestellte Berechnung seines Anspruchs für richtig zu erachten. Allein zuvörderst spricht dafür, daß das Gesetz eine solche Behandlung der nach § 10 Abs. 2 zu gewährenden Rente, also fingiertermaßen nur für die Zwecke des § 36 Abs. 1 Nr. 3c, gewollt hätte, weder die erkennbare Absicht des Gesetzes noch der innere Zusammenhang seiner Bestimmungen, noch endlich seine Entstehungsgeschichte. Sodann aber wäre, wenn einmal lediglich der Wortlaut der Vorschrift unter Nr. 3c entscheiden sollte, ein Ruhen der Rente für die früheren Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes durch das Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben, also schlechthin unzulässig. Denn der Wortlaut bestimmt als Voraussetzung für das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Rente nur, daß Zivildienst-einkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 *M* übersteigen. Eine nach § 10 Abs. 2 bemessene Rente — und bei früheren Gehaltsempfängern ist sie, wie dargelegt, eben nur nach dieser Vorschrift zu bemessen — ist als Voraussetzung für das Ruhen des Rentenanspruchs auch nicht alternativ neben einer nach § 9 berechneten erwähnt. Daß dies nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen würde, bedarf keiner Darlegung.

Erklärlich wird die Fassung der Bestimmung unter Nr. 30 nur aus folgendem: bei der ersten Lesung des § 36 des Entwurfs in der Kommission des Reichstages wurde ein Antrag angenommen, der ganz allgemein und unterschiedslos dahin lautete:

„Bei Kapitulanten, welche auf Grund des § 1 Abs. 3 eine lebenslängliche Rente beziehen, ruht diese während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste, soweit das Einkommen aus dieser Stelle 2000 *M* überschreitet.“

Hiermit waren gleichmäßig die Rentenbezüge aus § 9 und aus § 10 Abs. 2 getroffen. In der zweiten Lesung drang dagegen der Gedanke durch, die Regelung des Ruhens der Rente in ähnlicher Weise zu treffen, wie dies bei dem Offizierpensionsgesetze durch Festsetzung eines Mindestmaßes des Einkommens bei Berücksichtigung einerseits der Bezüge aus dem Zivildienste, anderseits der Militärrente (Pension) für richtig gehalten war (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Offizierpensionsgesetzes). Man traf aber eine ausdrückliche Regelung nur für die bei weitem zahlreichste Klasse der früheren Kapitulanten mit mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit, die früheren Löhnungsempfänger, deren Rente nach § 9 bemessen war, und so wurde ein neuer Antrag angenommen, der sich mit der jetzigen Vorschrift des Gesetzes unter 30 deckt. An die verhältnismäßig wenigen Rentenberechtigten der Klasse der früheren Gehaltsempfänger hat man ersichtlich nicht mehr gedacht, obwohl, wie erwähnt, der in der ersten Lesung gestellte Antrag sich in zweifelsfreier Weise auf sie mit bezogen hatte und augenscheinlich auch nicht beabsichtigt war, sie von der neu getroffenen Regelung auszuschließen (vgl. Drucksachen des Reichstages a. a. O. S. 150—157).

Aber auch der zutage liegende gesetzgeberische Grund, auf den die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Nr. 30 zurückzuführen sind, spricht dafür, daß sie dahin zu verstehen sind, es solle das, was dort ausdrücklich für das Ruhen der Dienstzeitrente der früheren Löhnungsempfänger festgesetzt ist, auch von dem Ruhen der Rente der früheren Gehaltsempfänger gelten. Zahlmeister, Garnisonverwaltungsinspektoren usw. gehören zwar zu den Beamten der Militärverwaltung, jene insbesondere zu den höheren „Militärbeamten“ — Verzeichnis der zum deutschen Heer und zur Kaiserl. Marine gehörenden Militärpersonen lit. B, Anlage zu § 5 des Militär-

strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 —; ihre Laufbahn bildet jedoch zusammen mit den früheren Abschnitten ihres dienstlichen Lebens, die sie im aktiven Heeresdienste, als Personen des Soldatenstandes, zurücklegen, eine gewisse Einheit, ähnlich der der Offiziere. Sie werden in ihren früheren Stellungen für ihren künftigen Beamtenberuf unmittelbar ausgebildet und ihre Beamtenstellung enthält den von vornherein in Aussicht genommenen und bezweckten Abschluß ihrer ganzen Laufbahn. Sie gehen nicht, wie die mit Zivilversorgungs- oder Anstellungsschein entlassenen Personen des Soldatenstandes nach ihrem formalen Ausscheiden aus diesem zu einem andern Berufe über. Demgemäß sind auch ihre Gehälter von vornherein so abgestuft, daß sie bei ihrem Übertritt in die Beamtenstellung, also insbesondere die Zahlmeister bei ihrer Beförderung vom Unterzahlmeister zum Zahlmeister, eine erhebliche Erhöhung ihres Dienst Einkommens erfahren. Die früheren Löhnungsempfänger mit mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit müssen sich dagegen, soweit es ihnen überhaupt noch gelingt, eine Zivildienststellung zu erhalten, in der Regel und mindestens anfänglich mit einem erheblich niedrigeren Dienst Einkommen begnügen. Bei diesen soll die Nichtberücksichtigung derjenigen Rententeile, welche sich aus der Erhöhung der Vollrente durch Hinzurechnung der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse und Zulagen gemäß § 10 Abs. 1 ergeben, ersichtlich eine fortdauernde Abgeltung der besonderen Dienste enthalten, die sie gerade als bloße Löhnungsempfänger des Unteroffizierstandes geleistet haben. Die Zahlmeister und die in ähnlicher Rechtslage befindlichen höheren Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung andererseits stehen, trotz aller sonstigen Verschiedenheiten der Vorbildung, der Leistungen und der Laufbahn, die nicht verkannt werden sollen, materiell in der hier in Betracht kommenden Beziehung nicht anders als die Offiziere, die für bestimmte Dienstzweige ausnahmsweise aus dem Unteroffizierstande hervorgehen, wie die Zeug- und Feuerwerksleutnants und -oberleutnants. Bei diesen könnte, wenn der Fall vorkäme, von einer Anrechnung der Dienstzeitrente schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Stellen, die sie erreichen, eben Offizierstellen, keine „Zivildienststellen“ im Sinne des § 36 Abs. 2 MannschB.G. sind. Sie müssen sich daher, selbst wenn sie eine Dienstzeitrente erdient haben sollten, mit ihrem Dienst Einkommen als Offizier schlecht-

hin begnügen. Es liegt daher kein sachlicher Grund vor, die Zahlmeister anders zu behandeln, und zwar um so weniger, als schon deren Anfangsgehalt von 2800 *M* jährlich fast in der Mitte zwischen dem Höchstgehalte der Oberleutnants des Heeres und dem Anfangsgehalte der Hauptleute und Rittmeister liegt. Jedenfalls konnte für den Gesetzgeber hierzu der rein formale Umstand, daß jene Offiziere, die Zahlmeister aber Militärbeamte sind, nicht ausreichen.

Erhärtet wird die angenommene Auslegung der streitigen Vorschrift aber auch durch die einzige Bemerkung, die sich nach den Verhandlungen der Kommission des Reichstages, von der die geltende Fassung der Nr. 5 des § 36 Abs. 1 herrührt, in klarer und zweifelsfreier Weise auf den zweiten Satz der Bestimmung bezieht, die Äußerung nämlich eines Mitglieds der Kommission (a. a. O. S. 154): „es sei zuzugeben, daß der neu gestellte Antrag — nämlich 3c so zu fassen, wie nunmehr das Gesetz lautet — insoweit für die langjährig gebient habenden Unteroffiziere vorteilhafter sei, als die Zulagen und Löhnungszuschüsse des § 10, die Dienstalters- und Seefahrtszulagen des § 56 nunmehr außer Ansatz bleiben sollten.“ Denn hier wird eben nur von den Zulagen und Löhnungszuschüssen, wie sie der Abs. 1 des § 10 erwähnt, nicht auch von der Rente der Gehaltsempfänger, die der Abs. 2 des § 10 regelt, gesprochen. Auf diese ist vielmehr nur eine Äußerung eines Vertreters der Heeresverwaltung zu beziehen, die gerade dafür spricht, die Ausnahmevorschrift des Satzes 2 der Vorschrift unter 3c des § 36 Abs. 1 nicht auf die früheren Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes auszudehnen: „diese Verhältnisse“ — daß es nämlich den Kapitulanten mit achtzehnjähriger Dienstzeit meist nicht mehr gelinge, im Bivildienste Unterkommen zu finden, daß aber auch die, denen dies glücke, hinter den gleichalterigen ehemaligen Kameraden zurückblieben, die früher aus dem Militärdienst in eine Bivildienststelle übergetreten seien — „treffen bei denjenigen Kapitulanten nicht zu, welche für die Beamtenstellen der Militärverwaltung vorgebildet sind und, wie z. B. als Zahlmeisteraspirant, Garnisonverwaltungsaspirant usw. ihre Beförderung zum Beamten im aktiven Dienste abwarten. Hieraus geht hervor, daß es nicht in der Absicht liegen kann, diesen Kapitulanten, wenn sie bis zu ihrer Beförderung zum Beamten der Militärverwaltung eine achtzehnjährige Dienstzeit erreicht haben, bei ihrem

Übertritt in eine solche Stelle eine Rente zu bewilligen, die nach § 36 Nr. 3 bis zum Betrage von  $\frac{40}{100}$  der Vollrente neben dem ausreichend bemessenen Dienststeinkommen zeitlebens zu zahlen sein würde“ a. a. O. S. 150.

Der § 56 des Gesetzes endlich, mit dessen Deutung sich die Parteien und auch das Berufungsgericht gleichfalls beschäftigt haben, kommt für den vorliegenden Fall an sich überhaupt nicht in Betracht, da er sich auf die Bemessung der Rente für Rentenberechtigte der Kaiserl. Marine bezieht. Er wird jedoch schon in jenem Satz 2 des § 36 Abs. 1 unter 3c erwähnt, obwohl der § 36 dem „Erster Teil. Reichsheer“ überschriebenen Abschnitte des Gesetzes angehört, und der Aufbau des Gesetzes dahin geht, daß in dem „Zweiten Teil. Kaiserliche Marine“ die Vorschriften des ersten Teiles in § 49 im allgemeinen für entsprechend anwendbar auch auf die Marine erklärt werden. Immerhin ist durch die vorwegnehmende Erwähnung des § 56 in jenem Satz des § 36 jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß sich diese Vorschrift auch auf die Zulagen der Wohnungsempfänger der Marine bezieht, die nach deren eigentümlichen Verhältnissen noch besonders gewährt werden. Andererseits ist es von diesem Gesichtspunkte aus allerdings von Bedeutung, daß der § 56 selbst ausdrücklich vorschreibt:

„Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserl. Marine ein:

1. um  $\frac{75}{100}$  der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrtszulage, soweit als die Erhöhung die Hälfte der Vollrente des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet und

2. um  $\frac{75}{100}$  der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulagen.“

Dadurch, daß hier ganz allgemein von der Erhöhung der Vollrente der „Kapitulanten der Kaiserl. Marine“ gesprochen wird, ohne Unterschied, ob sie Wohnungsempfänger oder Gehaltsempfänger gewesen sind, und dabei lediglich eine sonst nur nach Abs. 1 des § 10 eintretende „Erhöhung der Vollrente“ erwähnt wird, wird allerdings in unzweideutiger Weise ausgedrückt, daß an anderen Stellen, also insbesondere in Abs. 2 des § 10 keine „Erhöhung der Vollrente“ festgesetzt wird. Übrigens erklärt sich hier die genauere Verweisung auf den Abs. 1 des § 10 im Gegensatz zu der anscheinend allgemeinen Bezugnahme auf § 10 überhaupt, wie sie der § 36 an der



mehrerwähnten Stelle enthält, offenbar daraus, daß sich der Hinweis auf Abs. 1 des § 10 — in der Gestalt des § 10 Abs. 3 der Bundesratsvorlage — schon in dieser selbst befand, während wie bemerkt, die ganze Fassung des Gesetzes in § 36 unter Nr. 3 von der Kommission des Reichstages herrührt.

Das Ergebnis der Auslegung der §§ 9, 10 und 36 Abs. 1 Nr. 3c des Gesetzes geht demnach dahin, daß unter „Erhöhung der Vollrente“ an der zuletzt bezeichneten Stelle nur die Erhöhung der nach § 9 zu berechnenden Vollrente für Löhnungsempfänger, die durch Berücksichtigung der in Abs. 1 des § 10 bezeichneten Löhnungszuschüsse und Zulagen eintritt, dagegen nicht der Mehrbetrag der nach Abs. 2 des § 10 auf selbständiger Grundlage berechneten Vollrente für Gehaltsempfänger gegenüber der Vollrente eines Löhnungsempfängers gleichen Dienstgrades zu verstehen ist. Bei der Deutung des § 36 Abs. 1 Nr. 3c Satz 2 insbesondere ist weiter gerade der Ausdruck „Erhöhung der Vollrente“ zu betonen und dadurch die Beschränkung der dann folgenden allgemeinen Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes zu gewinnen. Namentlich hiermit widerlegt sich der Hauptentscheidungsgrund des Berufungsgerichts, es liege kein Anlaß vor, die in § 36 Nr. 3c erfolgte ausdrückliche Bezugnahme des ganzen § 10 dahin einzuschränken, daß nur der erste Absatz dieses Paragraphen vom Gesetze gemeint sei.

Das Berufungsurteil ist deshalb wegen Verletzung des Satzes 2 des § 36 Abs. 1 Nr. 3c des Mannschaftsversorgungsgesetzes durch unrichtige und des Satzes 1 durch unterlassene Anwendung aufzuheben. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung dahin reif, daß die von dem Teilurteile des Berufungsgerichts betroffenen 179,50 *M* jährlicher Rente dem Kläger abzuertennen sind.“ . . .